



Stromeffizienz im Unternehmen

Reglement EKZ-Förderprogramm
Version 1. Januar 2021

1 Grundsätze des Förderprogramms	3
1.1 Ziel und Zweck	3
1.2 Teilnahmebedingungen	3
1.3 Förderbeiträge	3
2 Förderung energieeffizienter Elektrogeräte	4
2.1 Gegenstand	4
2.2 Bedingungen	4
2.3 Beitragssätze	4
2.4 Projektablauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung	4
3 Stromeffizienz Projekte	5
3.1 Gegenstand	5
3.2 Bedingungen	5
3.3 Förderkriterien	5
3.4 Beitragssätze	6
3.5 Projektablauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung	6
4 Allgemeine Bestimmungen	7
4.1 Förderbedingungen	7
4.2 Öffentlichkeitsarbeit	7
4.3 Überprüfbarkeit der Angaben	7
4.4 Auszahlung der Förderbeiträge	7
4.5 Inkrafttreten und Gültigkeit	7

1 Grundsätze des Förderprogramms

1.1 Ziel und Zweck

Mit dem Förderprogramm «Stromeffizienz im Unternehmen» will EKZ ihre Netzkunden motivieren, Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich umzusetzen. Die Förderung der Stromeffizienz erfolgt in Form von Beiträgen für:

- den Kauf energieeffizienter Elektrogeräte pauschal, pro ersetztes Elektrogerät
- die Umsetzung von Stromeffizienz-Projekten individuell, pro eingesparte Kilowattstunde Strom

Dieses Reglement definiert Rahmen und Vorgehen der Förderung, vom Einreichen des Fördergesuches bis zur Auszahlung der Fördergelder.

1.2 Teilnahmebedingungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Unternehmen ist Kunde im EKZ-Netzgebiet.
- Die Stromeffizienz-Massnahme wird in einer Liegenschaft umgesetzt, die sich im EKZ-Netzgebiet befindet.

1.3 Förderbeiträge

Die Förderbeiträge berechnen sich primär nach den unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Regeln und Kriterien. Übersteigt die so ermittelte Fördersumme den jährlichen Freibetrag von CHF 5'000 kann nur ein höherer Beitrag zugesprochen werden, wenn das Unternehmen Kunde der EKZ-Energieberatung ist. Die Höhe des gesprochenen Förderbeitrages ist von der Summe abhängig, für die das gesuchstellende Unternehmen

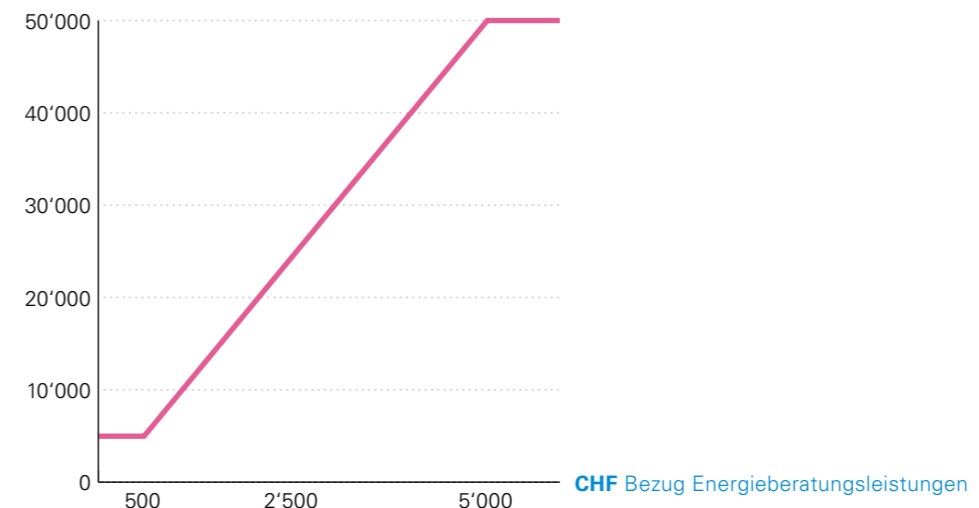
während der letzten 2 Jahre Produkte und Dienstleistungen bei der EKZ-Energieberatung bezogen hat. Pro CHF 1.00 Bestell- resp. Rechnungswert ergibt sich ein maximale Förderhöhe von CHF 10.00.

Wird ein möglicher Förderbeitrag durch einen zu kleinen Leistungsbezug bei der EKZ-Energieberatung begrenzt, so wird das Unternehmen informiert und erhält die Möglichkeit, zusätzliche EKZ-Energieberatungsleistungen zu bestellen. Als Stichtag für die Berechnung der letzten 2 Jahre gilt das Datum der Gesucheingabe. Rechnungen und Bestellungen, welche bereits für ein anderes Gesuch beansprucht wurden, können nicht nochmal angerechnet werden.

Es werden ausschliesslich Bestellungen und Rechnungen der EKZ-Energieberatung angerechnet. Andere Rechnungen, namentlich die Stromrechnung, können nicht berücksichtigt werden. Bei der Bestellung eines Mehrjahresprodukts wird der Bestellwert der ersten 2 Jahre berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Fördergeldes müssen sämtliche Rechnungen für Bestellungen, welche bei der Zusage des Förderbeitrages berücksichtigt wurden, beglichen sein. Ausgenommen ist die Zahlung des Beitrages des zweiten Jahres bei Mehrjahresprodukten, welches später beglichen wird. Die Förderzusage pro Unternehmen ist, innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr, auf CHF 50'000 begrenzt.

CHF Maximale, jährliche Förderhöhe



2 Förderung energieeffizienter Elektrogeräte

2.1 Gegenstand

Gefördert werden nur Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse welche in der entsprechenden Rubrik auf www.topten.ch gelistet sind.

Das Förderprogramm ist nur gültig für neue, in der Schweiz gekaufte Geräte. Auch Produkte aus Schweizer Onlineshops sind förderberechtigt.

2.2 Bedingungen

Das Fördergesuch inkl. Beilagen muss spätestens sechs Monate nach dem Gerätekauf über die Adresse www.ekz.ch/profitieren eingereicht werden. Bei nicht zeitgleicher Bestellung, Bezahlung und Lieferung des Geräts ist das Bestelldatum massgebend.

Auf der einzureichenden Rechnung muss der genaue Gerätetyp, der Preis pro Gerät, die allfälligen Kosten für die Installation, die Lieferadresse sowie das Bestell- bzw. Kaufdatum ersichtlich sein.

2.3 Beitragssätze

EKZ unterstützt den Kauf energieeffizienter Geräte mit 25% des Kaufpreises (Kaufbetrag nach allfälligem Rabattabzug, exkl. MwSt.), jedoch beschränkt auf einen Maximalbetrag pro Gerät. Der Kaufpreis bezieht sich nur auf die Gerätekosten inkl. vorgezogener Recyclinggebühr (VRG). Transport-, Montage- und andere Kosten zählen nicht zum Kaufpreis.

Liste der geförderten Geräte und Beiträge

- **Business-Drucker:**
www.topten.ch/business/products/printers_office
25%, Maximalbeitrag pro Gerät CHF 400.00
- **Stehleuchten:**
www.topten.ch/business/products/office_luminares
nur Typ Stehleuchten 25%,
Maximalbeitrag pro Gerät CHF 300.00
- **Gewerbe-Kaffeemaschinen:**
www.topten.ch/business/products/bus_coffee_machines
25%, Maximalbeitrag pro Gerät CHF 500.00
- **Kühl- und Gefriergeräte:**
www.topten.ch/private/products/refrigerators
www.topten.ch/private/products/freezers
25%, Maximalbeitrag pro Gerät CHF 300.00

2.4 Projektlauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung

Schritt 1 – Fördergesuch einreichen

Der Förderbeitrag kann unter www.ekz.ch/profitieren elektronisch beantragt werden. Das Fördergesuch ist inklusive aller notwendigen Beilagen bis spätestens sechs Monate nach dem Gerätekauf einzureichen. Entscheidend ist das Bestelldatum, nicht das Rechnungsdatum.

Schritt 2 – Antragsprüfung

EKZ prüft auf Basis des vorliegenden Reglements die Anfrage und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller per Mail mit.

Schritt 3 – Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt ca. vier Wochen nach Zustellung des positiven Entscheides auf das vom Unternehmen angegebene Konto.

3 Stromeffizienz-Projekte

3.1 Gegenstand

Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der Stromeffizienz von bestehenden Anlagen. Nicht gefördert werden Projekte, welche eine Stromeinsparung durch Substitution mit einer anderen Energieform erreichen. Nicht gefördert werden Projekte zur Stromproduktion.

3.2 Bedingungen

Nebst den allgemeinen Bedingungen gemäss Abschnitt 1 ist Folgendes zu beachten:
Zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördergesuches (Datum des Poststempels) darf weder der Auftrag erteilt, noch mit den Arbeiten (inkl. Demontage) begonnen worden sein. Mit den Arbeiten darf frühestens 2 Monate nach Gesucheingabe begonnen werden. Die Summe der Förderbeiträge pro Fördergesuch muss mindestens CHF 1'000.00 betragen.

Der Abschluss der Arbeiten muss mit dem Formular «Umsetzungsbeleg» und den darin benötigten Unterlagen (z.B. Rechnung) eingereicht werden. Aus den Unterlagen müssen die relevanten Informationen wie die Höhe der Investitionen, der Installationsort und der Installationsbeginn ersichtlich sein. Fehlende Unterlagen müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Umsetzungsbeleges nachgereicht werden, ansonsten gilt das Fördergesuch als abgewiesen.

3.3 Förderkriterien

Stromeffizienz-Projekte sind förderberechtigt, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
Das Projekt ist mit Investitionen verbunden. Als Projekt gelten auch mehrere Einzelmassnahmen, welche in der Summe den minimalen Förderbeitrag übersteigen. Das Projekt muss mindestens wieder den gleichen Nutzen bringen.

Die Stromeinsparung gegenüber dem Ist-Zustand beträgt mindestens zehn Prozent (bezogen auf die Anwendung). Die Payback-Zeit ohne den EKZ-Förderbeitrag ist grösser als vier Jahre. Die Payback-Zeit definiert sich wie folgt:
Investitionskosten / jährliche Einsparung an Energie- und Betriebskosten.

Keine Fördergelder gibt es für:

- Öffentliche Beleuchtung
- Neubauprojekte
- Retrofit-Lösungen bei Beleuchtungen

3.4 Beitragssätze

Der Förderbeitrag berechnet sich aufgrund der eingesparten kWh Strom. Der Beitragssatz beträgt 10 Rp./kWh und bezieht sich auf die eingesparten kWh über die Nutzungsdauer der neuen Installation. Die von EKZ anerkannte Nutzungsdauer liegt bei maximal zehn Jahren. Bei kürzeren Renovationszyklen (z. B. für Verkaufsflächen) sind die Zeiten entsprechend zu reduzieren. Bei Leuchten und Leuchtmitteln gilt die Lebensdauer gemäss Deklaration des Herstellers, jedoch maximal 25'000 Betriebsstunden.

Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs ist durch den Gesuchsteller nachzuweisen (rechnerisch plausibel, bei grossen Projekten zusätzlich mittels Messungen). EKZ behält sich vor, den Nachweis anzupassen, zu korrigieren resp. eigene Berechnungen anzustellen. Der über die Stromeinsparung ermittelte Förderbeitrag wird auf 30% der projektbezogenen Investitionskosten begrenzt.

3.5 Projektablauf vom Fördergesuch bis zur Auszahlung

Schritt 1 – Fördergesuch einreichen

Der Förderbeitrag muss mit dem Formular «Gesuch Stromeffizienz-Projekte» beantragt werden. Dieses ist unter www.ekz.ch/profitieren verfügbar.

Schritt 2 – Antragsprüfung

EKZ entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen und des vorliegenden Reglements über die Anfrage. Anschliessend teilt EKZ dem Gesuchsteller den Entscheid (Ablehnung/Zusage) und die provisorische Höhe der zu erwartenden Förderbeiträge schriftlich mit. EKZ ist bemüht, die Gesuche innerhalb von 25 Arbeitstagen zu bearbeiten. Die Angaben im Fördergesuch sowie in den eingereichten Unterlagen sind verbindlich. Relevante Projektänderungen sind EKZ unverzüglich zu melden.

Schritt 3 – Massnahme umsetzen

Der Beginn der Arbeiten darf frühestens 2 Monate nach Einreichung des Fördergesuchs (Punkt 3.5.1) erfolgen. Die von EKZ unterstützten Massnahmen sind innerhalb von 18 Monaten ab Erteilung der Förderzusage zu realisieren. Andernfalls verfällt die Förderzusage. Eine Verlängerung der Beitragszusage ist in begründeten Fällen möglich und muss spätestens 2 Monate vor Ablauf der 18-Monate-Frist schriftlich beantragt werden (Poststempel massgebend).

Schritt 4 – Auszahlung

Die Fertigstellung der Installation ist EKZ mit dem Formular «Umsetzungsbeleg» anzuzeigen und der zugesagte Förderbeitrag mittels Einzahlungsschein einzufordern.

Weichen die Daten der Umsetzung von den Daten der Gesuchseingabe ab, berechnet EKZ den Förderbeitrag neu. Ist dieser kleiner als der ursprünglich zugesagte Betrag, wird der neu errechnete Betrag ausbezahlt. Eine Erhöhung des ursprünglich zugesagten Betrages ist nicht möglich. Der definitive Auszahlungsbetrag wird mit einem Bestätigungsschreiben mitgeteilt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt ca. vier Wochen nach Versand des Bestätigungsschreibens.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Förderbedingungen

Sobald das jährliche Budget an Fördergeldern erreicht ist, wird das Förderprogramm bis auf Weiteres gestoppt, und es werden keine Gesuche mehr entgegen genommen. In diesem Fall ist unter www.ekz.ch/profitieren ein entsprechender Hinweis aufgeschaltet.

Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme anderer Institutionen wird zugelassen, muss jedoch offengelegt werden.

Alle Arbeiten und Installationen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. EKZ haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit den unterstützten Massnahmen entstehen könnten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Gesuchsteller akzeptiert, dass das Förderobjekt von EKZ zu Marketingzwecken verwendet werden kann.

4.3 Überprüfbarkeit der Angaben

Der Gesuchsteller akzeptiert Kontrollen vor Ort und gewährleistet eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche, mit dem Förderprojekt in Verbindung stehende Dokumente (Baugesuch, Berechnungen, Pläne und dergleichen) durch einen Beauftragten von EKZ.

4.4 Auszahlung der Förderbeiträge

Teil- und Vorauszahlungen werden nicht geleistet.


4.5 Inkrafttreten und Gültigkeit


Das vorliegende Reglement «EKZ-Förderprogramm Stromeffizienz im Unternehmen» tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle älteren Ausgaben.

EKZ behält sich vor, die Förderkriterien und Förderbeiträge bei Bedarf anzupassen. Damit kann das Förderprogramm laufend den Entwicklungen von Markt und Technik angepasst werden. Es sind jeweils die Kriterien zum Zeitpunkt des Gesucheinganges gültig. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Bedingungen gemäss Reglement.

Einfach Kontakt aufnehmen

 ekz.ch/profitieren

 energieberatung-gk@ekz.ch

 058 359 56 76



Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Dreikönigstrasse 18, Postfach
8022 Zürich